

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, i.V.m. § 23 (3) BauNVO)
 Baugrenze (blau) | Baulinie (rot)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)
 Elektrizität (Symbol)

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)
 öffentliche Grünfläche (hellgrün) | private Grünfläche (dunkelgrün)

Parkanlage (Symbol) | Spielplatz (Symbol)

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)
 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Symbol) | Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) (Symbol)

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB) (gestrichelt) | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) (gestrichelt)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten (§ 9 Abs. 2b BauGB)
 Im Geltungsbereich sind Vergnügungsstätten ausgeschlossen, um Beeinträchtigungen für die Wohnnutzung oder andere schutzbedürftige Anlagen wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten zu vermeiden.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)
 Zur Erhaltung der historischen Blockrandbebauung werden Baulinien festgesetzt. Ab dieser Baulinie variiert die zulässige überbaubare Grundstücksfläche je nach Block und orientiert sich an den heute bereits vorhandenen Gebäudeteilen der Hauptgebäude. Erweiterungen der bestehenden Hauptgebäude oder Bauwerkschließungen sind nur in der Tiefe zulässig, die heute schon im jeweiligen Block vorhanden ist. Außerhalb dieser Baulinie dürfen keine eigenständigen Gebäude errichtet werden. Bereits vorhandene Gebäude in zweiter Reihe haben Bestandsschutz und werden bei der Betrachtung der Baulinie nicht berücksichtigt.

Flächen für Stellplätze und Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 1. Oberirdische Stellplätze, Carports und Garagen sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Tiefgarageschosse, auch solche, die teilweise oberirdisch sind, dürfen über die überbaubare Grundstücksfläche hinausgehen, wenn sie intensiv begrünt sind.
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmsweise können Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn sie eine Grundfläche von 12,0 qm und eine Gebäudehöhe von 2,6 m nicht überschreiten und durch die Errichtung keine Bäume entfernt werden müssen. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist je Hauptgebäude nur ein Nebengebäude zulässig.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 Die Blockinnereiche sind von Bebauung freizuhalten und zu begrünen. Sie dienen ausschließlich der privaten Gartennutzung. Für notwendige Befestigungen sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden. Die vorhandenen Vorgärten sind ebenfalls von Bebauung freizuhalten und als private Grünflächen zu erhalten und zu pflegen. Im Bereich der Vorgärten sind Zugänge und Zufahrten in der notwendigen Breite zulässig.

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Die als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlagen oder Spielplatz sind dauerhaft zu erhalten.

Flächen für Geh- und Fahrrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 Im Bereich der Mainstraße 16 wird ein Gehrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit festgesetzt. Weiterhin wird ein Fahrrecht zu Gunsten der Stadt zur Pflege des städtischen Flurstücks Nr. 1668/1 festgesetzt.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBAuO RLP)
Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
 1. Harmonisierung der Blockrandbebauung
 Innerhalb eines Baublocks müssen die einzelnen Gebäude in ihrer Höhenentwicklung, Dachform und -neigung aufeinander abgestimmt sein. Bei Bauwerkschließungen und Bestandsänderungen sind die Trauf- und Firsthöhen der angrenzenden Bebauung aufzunehmen. Es sind nur traufständige, geneigte Dächer zulässig.
 2. Antennen, Satellitenanlagen
 Je Hauptgebäude ist nur eine Anlage (ggf. Gemeinschaftsanlage) auf der straßenabgewandten Seite zulässig. Das Anbringen von Anlagen an der Hausfassade ist unzulässig. Ausnahmsweise ist auch die Anbringung einer Anlage in Dachtraufbereich zulässig, wenn dies aus technischen Gründen (z.B. Empfang ausländischer Rundfunksender) erforderlich ist.

Werbeanlagen
 1. Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig.
 2. Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses angebracht werden und sollen der vorhandenen Fassadengliederung angepasst werden.
 3. Auf den Wandflächen sind max. 2 Werbeanlagen zulässig. Max. 20% der Schaufensterflächen dürfen mit Folien beklebt werden.
 4. Blinkende, sich bewegende oder stark strahlende Werbeanlagen sind unzulässig. Stark kontrastierende Farben sind zu vermeiden.

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Denkmäler und Denkmalzonen
 Im Plangebiet liegenden Denkmäler und Denkmalzonen wurden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die Eigentümer sind für die Erhaltung zu sorgen sowie es ihnen zumutbar ist. Instandsetzungen, Änderungen oder die Vernichtung von eingetragenen Kulturdenkmälern bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Es gilt das Denkmalschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

Hinweise
Gestaltung baulicher Anlagen
 Gemäß § 5 LBAuO RLP ist darauf zu achten, dass Neubauten und Bestandsänderungen das vorhandene Straßennetz und Ortsbild nicht verunstalten. Farben und Materialien sind so zu wählen, dass sie das Straßennetz und Ortsbild nicht stören. Dies gilt insbesondere im Bereich der zahlreichen Einzeldenkmäler und Denkmalzonen (Umgebungsschutz, Naturstein- und Kleinfassaden sollen erhalten bleiben).

Hochwasserschutz
 Der geplante Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheineinzugsgebieten eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Planung von Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Wasserrechtliche Belange
 Die Entnahme von Grundwasser ist nur nach Erlaubnis bzw. Genehmigung des Bundesumweltministeriums zulässig. Eine Grundwasseranreicherung und Grundwasserabfuhr ist nicht zulässig.

Umgang mit dem Niederschlagswasser
 Das auf den Grundstücken anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück über die belabete Bodenschicht zu versickern oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten, soweit weder wasserrechtliche, bodenschutzrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere der unteren Wasserbehörde sowie dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung) abzustimmen.

Altlasten
 (1) Im Plangebiet befinden sich Altlastenverdachtsflächen. Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt, 4-15) abzustimmen.
 (2) Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder Ähnlichem gefährliche Umstände auf, z.B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasausströme oder Abfälle, müssen diese unverzüglich dem Bereich Umwelt (4-15) der Stadt Ludwigshafen angezeigt werden.
 (3) Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.
 (4) Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebiet nach § 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu beachten. Nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzrechts zu beachten.
 (5) Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umweltschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

Archäologische Funde
 Im Plangebiet sind derzeit keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Bereich des historischen Stadtkerns bekannt. Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist die archäologische Denkmalpflege sofort zu informieren. Ein angemessener Zeitraum ist einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Weiterhin können sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (z.B. Grenzsteine) befinden, die zu berücksichtigen sind und nicht von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden dürfen.

Kampfmittel
 Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondernungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen. Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachliche Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden. Kampfmittelräumdienst sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

Natürliches Radonpotenzial
 Im Bereich des Oberhaingrabs kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührenden Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Forstl) - Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein. Die Ergebnisse der Radonmessungen sollen dem Landesamt für Geologie und Bergbau mitgeteilt werden, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz genutzt werden können.

Barrierefreies Bauen
 Bei der Ausführung von Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.

DIN-Regelwerke
 Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplans auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.

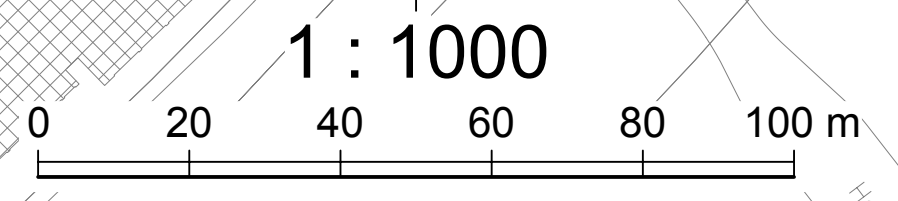
Richtfunktrecken
 Über dem Plangebiet verlaufen Richtfunktrecken. Damit es zukünftig zu keinen Beeinträchtigungen von Richtfunkverbindungen kommt, sollen neue Gebäude bestimmte Höhen nicht überschreiten. Bei Neubauvorhaben ist im Rahmen der Bauantragsstellung zu überprüfen, ob Richtfunktrecken tangiert werden. Bei Gebäudehöhen über 20m ist die Bundesnetzagentur zu informieren. In Teilbereichen des Plangebietes ist bei Gebäudehöhen von über 17m die Telefunks Germany GmbH zu befragen, ob Richtfunktrecken betroffen sind (vgl. hierzu die Lagepläne in der Anlage zur Begründung).

RECHTSGRUNDLAGEN

Bauabstandsverordnung (BauAV) vom 21.03.1989 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1505)	Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 19.07.1983 (BGBl. I S. 1091) inhaberkraft geblieben, § 20 eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. S. 245)
Planzeichengesetz (PlanZV) vom 18.12.1999 (BGBl. I S. 56) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1059)	Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) § 13 geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 300)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) vom 17.03.1999 (BGBl. I 1999 S. 902) zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)	Landeskreislauwirtschaftsgesetz (LKWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) inhaberkraft geblieben durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.10.2015 (GVBl. S. 283, 284)
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Art. 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)	Landesbauordnung (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, 85, 213-1) inhaberkraft geblieben durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)	Landeswassergesetz (LWG) vom 25.02.2008 (GVBl. S. 302) § 9, § 11, § 14 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.10.2015 (GVBl. S. 283, 289)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 21.10.2015 (BGBl. I S. 1474)	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.02.2008 (GVBl. S. 302) § 9, § 11, § 14 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.10.2015 (GVBl. S. 283, 289)
Baugesetz (BauG) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) inhaberkraft geblieben durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1059)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.12.2015 (GVBl. S. 283)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neufassung durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.10.2015 (BGBl. I S. 203)	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 21.07.2009 (BGBl. I S. 2595), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 21.07.2009 (BGBl. I S. 2595), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 21.07.2009 (BGBl. I S. 2595), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neufassung durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.10.2015 (BGBl. I S. 203)	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 21.07.2009 (BGBl. I S. 2595), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 19 Abs. 1 BauGB am ... durch den Stadtrat als ... öffentlich bekannt gemacht worden.	PLANUNTERLAGE Die Planunterlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichengesetzverordnung.	OFFENLAGE Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Stadtrats Bau- und Grundstücksausschusses vom ... als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am ... in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausliegen.
SATZUNGSBESCHLUSSE Der Bebauungsplan ist gemäß § 19 Abs. 1 BauGB am ... durch den Stadtrat als ... öffentlich bekannt gemacht worden.	AUSGEFERTIGT STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN Ludwigshafen am Rhein, den ...	RECHTSWIRKSAMKEIT Ordnung Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht worden. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein, den ...
Bebauungsplan 516 Nord / Hemshof	Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB	Ludwigshafen Stadt am Rhein

Standort: Mitte Ludwigshafen
 Planzeit: Dezember 2015
 Format: 891x1189mm



1 : 1000
 0 20 40 60 80 100 m
 Darstellung auf Grundlage der Stadtgrundkarte 1:5000
 woffentlich mit Erlaubnis der Stadtverwaltung Ludwigshafen im Rhein, Bereich Stadtentwässerung und Stadtentwicklung
 Basiskarte: Legendekarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz